

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung im Gebiet  
der Stadt Erkelenz vom 1. Januar 1994  
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung  
vom 28. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 24. November 1992 (GV NW S. 446), wird von der Stadt Erkelenz als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Dezember 1993 für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Abschnitt: Begriffsbestimmungen §§ 1 - 3
- II. Abschnitt: Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen §§ 4 - 7
- III. Abschnitt: Das Verhalten auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen §§ 8 - 21
- IV. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Grundstückseigentümer §§ 22 - 25
- V. Abschnitt: Gewerbliche Betätigungen und Darbietungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen §§ 26 - 27
- VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen §§ 28 - 30

I. Abschnitt: **Begriffsbestimmungen**

**§ 1  
Verkehrsflächen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

## **§ 2 Anlagen**

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten;
2. Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

## **II. Abschnitt: Reinhaltung der Verkehrsflächen und Anlagen**

### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern,

Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen,

3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer,
  4. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind,
  6. die Verschmutzung durch Hundekot zuzulassen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Darüber hinaus haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO anwendbar ist.

## **§ 5 Papierkörbe/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

## **§ 6 Straßenpapierkörbe, Mülleimer, Sperrmüll**

Es ist untersagt, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den zum Abholen bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen.

## **§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugreparaturen**

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen,

insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

- (2) Das Reparieren von Fahrzeugen aller Art ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten, es sei denn, dass der Schaden nur am Entstehungsort behoben werden kann.

### III. Abschnitt: **Das Verhalten auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen**

#### **§ 8**

##### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

#### **§ 9**

##### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien auf Grünflächen ist unzulässig.

#### **§ 10**

##### **Anbringen und Aufstellen von Gegenständen**

Fahnen und andere Gegenstände dürfen mit elektrischen Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

#### **§ 11**

##### **Versorgungsleitungen und Zubehör**

Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanal und Schiebekappen

für Wasser- und Gasleitungen dürfen weder verdeckt noch in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt werden.

## **§ 12 Bauarbeiten**

- (1) Wenn bei Bauarbeiten Bürgersteige mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist in geeigneter Weise vorzusorgen, dass der Belag nicht beschädigt wird.
- (2) Baumaterialien, Bauschutt, Kohlen, Erde, Sand usw. dürfen im Rahmen des Straßenanliegergebrauchs nur so gelagert werden, dass Wasser unbehindert abfließen kann.

## **§ 13 Anstreicherarbeiten**

Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Teilnehmer des Straßenverkehrs Schaden nehmen können, sind entsprechend auffallend kenntlich zu machen (z. B. "Frisch gestrichen"), bis der Anstrich vollkommen getrocknet ist.

## **§ 14 Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten**

Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wirtschaftswege ein genügend breites Vorgewende anzulegen, wobei die Furche längs der Straßenbegrenzungslinie nach innen gepflügt werden muss. Es ist untersagt, Rand- und Sicherheitsstreifen (Wegebankette) zu überackern bzw. abzupflügen sowie bei der Feldbestellung auf den Straßen und Wirtschaftswegen mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu wenden.

## **§ 15 Futtermieten**

Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Futtermieten nicht angelegt werden. In der Feldgemarkung ist von Straßen und Wirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

## **§ 16 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist untersagt

1. die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten,
  2. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
  3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
  4. in den Anlagen zu übernachten,
  5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (2) Kinder dürfen auf den Rasenflächen der Anlagen in den Monaten Mai bis September nach Maßgabe des § 20 spielen.

### **§ 17 Beaufsichtigung von Hunden**

- (1) Hunde dürfen nicht aufsichtslos umherlaufen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

### **§ 18 Abbrennen von Feuern, Fackelzüge**

- (1) Am Martinstag oder bei ähnlichen Anlässen Feuer abzubrennen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt allgemein als erteilt für die Feuerwehr.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Erlaubnis ist von den Veranstaltern rechtzeitig zu beantragen.

## **§ 19 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

## **§ 20 Gefährliche Spiele**

- (1) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze und Spielstraßen sind in den Anlagen und auf den Plätzen solche Spiele, die Personen gefährden bzw. besonders belästigen oder Sachen beschädigen können, nicht gestattet.
- (2) Als gefährdende Spiele gelten insbesondere Fußball- und Handballspiele, das Rollschuhlaufen, das Rodeln, das Anlegen und Benutzen von Eisbahnen sowie das Steigenlassen von Winddrachen in der Nähe von Fernsprech- oder Stromleitungen.

## **§ 21 Fütterung von Tieren**

- (1) Es ist untersagt, auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen wildlebende Tauben oder verwilderte Haustauben zu füttern oder mittels Futter anzulocken.
- (2) Die Fütterung der Tiere auf den von der Stadt angelegten und unterhaltenen zentralen Futterplätzen obliegt der Stadt. Sie kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (3) An diesen zentralen Futterplätzen dürfen die Tiere weder verjagt noch ihre Verjagung durch vorsätzliche Erzeugung von Lärm usw. in Kauf genommen werden.

- (4) Ausnahmen vom 2. Halbsatz des Absatzes 3 sind lediglich durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Plätze bzw. nach besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.

#### IV. Abschnitt: **Sonderbestimmungen für Grundstückseigentümer**

##### **§ 22 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

##### **§ 23 Duldung der Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte hat, soweit er hierzu nicht bereits nach § 126 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) verpflichtet ist, zu dulden, dass auf den Grundstücken Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen angebracht, entfernt oder ausgebessert werden, soweit das im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Diese Zeichen und Einrichtungen dürfen nicht beseitigt, verändert oder verdeckt werden. Ist es, z. B. bei Umbauarbeiten notwendig, solche Zeichen oder Einrichtungen vorübergehend zu beseitigen, so ist dies vorher rechtzeitig dem Stadtdirektor anzuzeigen.

## **§ 24** **Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen**

- (1) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante der Abdeckung mit der Oberkante des Bürgersteiges bündig liegen. Die Abdeckung darf sich nicht bewegen lassen, ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.

## **§ 25** **Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

## **V. Abschnitt: Gewerbliche Betätigungen und Darbietungen auf Verkehrsflächen und in Anlagen**

### **§ 26** **Gewerbliche Betätigungen**

Es ist untersagt, gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 II GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und Friedhöfen innerhalb von 50 Metern vor deren Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 27** **Darbietungen in der Öffentlichkeit**

- (1) Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen dürfen Prozessionen, Gottesdienste, Leichenbegängnisse, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenanstalten und Altersheimen nicht gestört werden.

- (2) Im Umkreis von 50 Metern von Friedhöfen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden sind Musik- und Gesangsdarbietungen nicht gestattet.

## VI. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Stadtdirektor kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 3 der Verordnung
  2. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 der Verordnung
  3. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 5 der Verordnung
  4. das Verbot, die Straßenpapierkörbe, Müllbehälter sowie den Sperrmüll zu durchsuchen bzw. Gegenstände zu entnehmen gem. § 6 der Verordnung
  5. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der Verordnung
  6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung
  7. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung
  8. das Verbot, Fahnen und andere Gegenstände mit elektrische Leitungen und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen zu lassen gem. § 10 der Verordnung
  9. das Verbot, Hydranten, Straßenrinnen etc. zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen gem. § 11 der Verordnung

10. die Bestimmung hinsichtlich der Bauarbeiten gem. § 12 der Verordnung
11. das Gebot, frisch gestrichene Gegenstände und Flächen kenntlich zu machen gem. § 13 der Verordnung
12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Straßen und Wirtschaftswege mit Ackergeräten gem. § 14 der Verordnung
13. die Bestimmung hinsichtlich des Anlegens von Futtermieten gem. § 15 der Verordnung
14. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 16
15. das Gebot, Hunde an der Leine zu führen und bissigen Hunden einen Maulkorb anzulegen gem. § 17 der Verordnung
16. die Bestimmung hinsichtlich des Abbrennens von Feuern und der Fackelzüge gem. § 18 der Verordnung
17. das Verbot des Fußballspielens und die Bestimmungen hinsichtlich des Aufenthalts auf Kinderspielplätzen gem. § 19 der Verordnung
18. das Verbot gefährlicher Spiele gem. § 20 der Verordnung
19. die Bestimmungen hinsichtlich der Fütterung von Tieren gem. § 21 der Verordnung
20. die Hausnummerierungspflicht gem. § 22 der Verordnung
21. die Bestimmung, die Anbringung öffentlicher Hinweiszeichen und Einrichtungen zu dulden gem. § 23 der Verordnung
22. die Bestimmung hinsichtlich der Sicherung von straßenwärts gelegenen Öffnungen
23. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 25 der Verordnung
24. die Bestimmungen hinsichtlich der gewerblichen Betätigungen gem. § 26 der Verordnung
25. die Bestimmungen über Darbietungen in der Öffentlichkeit gem. § 27 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl Seite 602) mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis zu 500,00 DM geahndet. Ist die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden, so kann sie von 10,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden, Bundes- oder Landesrecht ist unmittelbar und ausschließlich anzuwenden, soweit in diesem gleiche Tatbestände mit Strafe und Geldbuße bedroht sind. Mit Umstellung der in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Beträge auf Euro werden die vorgenannten Beträge entsprechend angepasst.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft und wird spätestens am 31. Dezember 2013 ungültig.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Erkelenz vom 20. März 1974 außer Kraft.